

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Buckenhof e.V.“. Er hat seinen Sitz in Buckenhof und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB).
- 3) Soweit Unterabteilungen für andere Sportarten eingerichtet werden, tritt der Verein den entsprechenden Dachverbänden bei.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- 1) **A k t i v e** Mitglieder: Aktive Mitglieder im Verein sind
 - a) volljährige Personen, die Tennis spielen und Unterabteilungen des Vereins angehören,
 - b) volljährige Personen, die Tennis spielen,
 - c) volljährige Personen, die nur Unterabteilungen des Vereins angehören.
- 2) **F ö r d e r n d e** Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind nichtaktive, volljährige Personen, die durch Teilnahme an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) **P a s s i v e** (Ruhe-) Mitglieder: Passive Mitglieder sind ursprünglich Tennis spielende Mitglieder, die vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr Tennis spielen, aber Mitglied bleiben und damit ggf. erworbene Rechte wahren.
- 4) **J u g e n d l i c h e** Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 1.1. des lfd. Jahres).
- 5) Volljährigen **S c h ü l e r n**, **S t u d e n t e n** und Auszubildenden kann im Rahmen der Mitgliedschaft von 1a) und 1 b) vom Vorstand Beitragsermäßigung gewährt werden.

Mitglieder gem. Ziffer 2-4 zahlen ermäßigten Beitrag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vereinsvorstand unter Bezeichnung der gewünschten Mitgliedschaft (§ 3, Ziff.1-3) um Aufnahme nachsucht.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Über die Aufnahme in eine Unterabteilung entscheidet deren Leitung.
- 3) Erfolgt der Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres, sind die vollen Beiträge zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 Übertritt zu anderen Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Übertritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr möglich und ist dem Vorstand spätestens bis zum 30.November anzuzeigen.
- 2) Der Übertritt von einer Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag zur aktiven Mitgliedschaft gem. §3, Ziff. 1a) und b) und von der aktiven Mitgliedschaft gem. §3, Ziff.1c) zu Ziff.1a) und b) ist jederzeit unter Nachzahlung der Beitragsdifferenz und der sonstigen Leistungen möglich, sofern der Spielbetrieb (Platzausnutzung) nicht beeinträchtigt wird. Bestehende Mitgliedschaften haben Vorrang vor Neuaufnahmen.

- 3) Über die Frage der Beeinträchtigung des Spielbetriebes im Sinne des §5, Ziff.2) entscheidet der Vorstand. Er kann auf schriftlichen Antrag in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von §5, Ziff.1 u.2, genehmigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Austrittserklärung aus dem Verein oder einer Abteilung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein spätestens am 30. November schriftlich vorliegen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die bis zur Wirksamkeit des Austritts anfallenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen bewilligen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**1) Rechte der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder zu §3, Ziff.1a) haben das Recht, den Tennissport auszuüben und am Sportbetrieb der Unterabteilungen teilzunehmen. Alle Mitglieder zu §3, Ziff.1b) haben das Recht, den Tennissport auszuüben. Alle Mitglieder zu §3, Ziff.1c) haben das Recht, am Sportbetrieb der Unterabteilungen teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Alle volljährigen Mitglieder sind mit folgenden Ausnahmen in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt: Mitglieder zu §3, Ziff.1c), haben kein Stimmrecht bei der Abstimmung über den Vereinshaushalt, den Vereinsbeitrag der Mitglieder zu §3, Ziff.1a-b) und Investitionen des Vereins, die ausschließlich der Förderung des Tennissports dienen.
- d) Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder zu §3, Ziff.1c) können jedoch nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.
- e) Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Beirat in den Vereinsausschuss (§ 10) gewählt werden. Mit ihrer Wahl erlangen sie dort und in der Mitgliederversammlung auch Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen innerhalb der ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Fristen zu zahlen. Die Spiel- und Teilnahmeberechtigung wird erst mit der fristgerechten Zahlung der Beiträge erworben.
- b) Außer finanziellen kann die Mitgliederversammlung auch Arbeitsbeiträge beschließen, ersatzweise Zusatzzahlungen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Vereinszweck zu achten und die Bestimmungen der Vereinsatzung einzuhalten.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen nach §7, Ziffer 1a) zustehenden Rechte durch schriftliche Mitteilung zu entziehen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1) Der Vorstand. 2) Der Vereinsausschuss. 3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
- 2) Jeder Vereinsvorsitzende ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB alleine berechtigt.

- 3) Im Innenverhältnis zum Verein ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden berechtigt.
- 4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Bei Grundstücks- und Kreditgeschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er hat sich an den beschlossenen Haushalt (Summe) zu halten; Einzelpositionen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 7) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 10 Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beiräten, zu denen der durch die Mitgliederversammlung gewählte Sportwart, Schriftführer, Jugendwart und Abteilungsleiter der Unterabteilungen gehören.
- 2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und in der Wahrnehmung der durch diese Satzung ausgewiesenen Befugnisse.
- 3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er auch die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10a Leitung der Unterabteilungen des Vereins

- 1) Unterabteilungen werden durch Abteilungsleiter, stellv. Abteilungsleiter, Kassenwart und Schriftführer geführt.
- 2) Die Unterabteilungen verwalten ihre Haushaltsmittel eigenverantwortlich für Zwecke der Abteilungen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und Haushaltsplan vorzulegen und unterliegen der Kassenprüfung.
- 3) Dem Haushalt der Unterabteilungen sind nach Abzug aller unterabteilungsbezogenen Abgaben (z.B. Verbandsbeiträge und Versicherungen) die Mitgliedsbeiträge zu §3, Ziff. 1c) und ein gleich großer Anteil aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder zu §3, Ziff. 1a) zuzuweisen.
- 4) Ausgaben, die die vorhandenen Haushaltsmittel überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 5) Der sich aus dem Haushalt der Unterabteilungen ergebende Jahresgewinn oder -verlust ist im Haushalt des Vereins auszuweisen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Die Versammlung beschließt über die Beiträge der Mitglieder, den Haushalt des Vereins für das folgende Geschäftsjahr, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, des Sportwartes, Schriftführers, Jugendwartes und der sonstigen Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (für Mitglieder, die zustimmen, alternativ per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse) durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Anträge kann jedes Mitglied ganzjährig schriftlich beim Vorstand einreichen. Gehen sie erst nach der Einladung, aber vor Beginn der Mitgliederversammlung ein, entscheidet die Versammlung, ob sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz es nicht anders bestimmt. Eine Satzungsänderung kann nach §33 BGB mit 3/4-Mehrheit erfolgen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 11a Mitgliederversammlung der Unterabteilungen

- 1) Die Unterabteilung veranstaltet einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §3, Ziffer 1a) und c).
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt der Unterabteilung, den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr, die Entlastung und Wahl des Abteilungsleiters, des stellvertretenden Abteilungsleiters, des Kassenwarts und des Schriftführers und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 4) Die Versammlung legt den Beitrag der Unterabteilung fest. Er ist der Mitgliederversammlung nach §11, Ziffer 2) zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5) Die Einberufung erfolgt entsprechend §11, Ziffer 4.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz es nicht anders bestimmt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsjahr und finanzielle Bindungen

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Zulässig ist jedoch die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen im Rahmen des Freibetrags gem. § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder, die für den Verein weit über ihre normalen Pflichten hinausgehende Leistungen erbracht haben. Im Einzelfall entscheidet darüber der Vorstand, an Mitglieder des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 4) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Buckenhof mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Fassung der Satzung vom 22.9.1977 mit allen späteren Änderungen hat die Mitgliederversammlung am **2.2.2010** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.